

BVGer C-3582/2021 vom 16. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3582_2021_d20210716

FR: TAF C-3582/2021 du 16 juillet 2021

IT: TAF C-3582/2021 del 16 luglio 2021

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung, Anspruch auf eine Invalidenrente, Verfügung der IVSTA vom 16. Juli 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG, [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG, [SR 831.20]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG ([SR 172.021]; Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG [SR 830.1].

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch: Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch: Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; Urteil des BVGer C-2993/2020 vom 20. Juni 2022 E. 3.2 m.w.H.).

C-3582/2021 Seite 6

E. 2.3

Gestützt auf das Rügeprinzip, welches im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in abgeschwächter Form zur Anwendung gelangt, ist dieses Gericht nicht gehalten, nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; für entsprechende

Fehler müssen sich mindestens Anhaltspunkte aus den Vorbringen der Verfahrensbeteiligten oder den Akten ergeben (vgl. anstelle vieler: Urteil des BVGer A-1336/2020 vom 12. Oktober 2021 E. 1.6).

E. 2.4

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b, 125 V 193 E. 2; zum Indizienbeweis und den Folgen der Beweislosigkeit siehe: BGE 139 V 547 E. 7.2).

E. 2.5

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3, 139 V 335 E. 6.2, 138 V 475 E. 3.1). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 16. Juli 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Am 1. Januar 2022 trat das revidierte IVG in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den zuvor erwähnten allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; [SR 831.201]) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 2.6

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger, wohnt in Österreich und ist seit Mai 2008 (vgl. Sachverhalt A.a) in der Schweiz erwerbstätig. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, [SR 0.142.112.681]) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des

C-3582/2021 Seite 7 FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 [SR 0.831.109.268.1] und Nr. 987/2009 [SR 0.831.109.268.11], zur Anwendung (vgl. Art. 80a Abs. 1 IVG). Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010 (AS 2015 343), Nr. 465/2012 (AS 2015 345) und Nr. 1224/2012 (AS 2015 353) erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4; Art. 46 Abs. 3 und Anhang VII der Verordnung [EG] Nr. 883/2004; Urteil des BVGer C-7544/2014 vom 13. Oktober 2016 E. 2).

E. 3.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 3.2

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben Versicherte, die invalid im Sinne des Gesetzes sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und bei Eintritt der Invalidität während mindestens dreier Jahre Beiträge geleistet haben (Art. 36 Abs. 1 IVG). Für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer können Beitragszeiten, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind, mitberücksichtigt werden (Art. 6 und Art. 45 VO [EG] 883/2004; vgl. auch C-3582/2021 Seite 8 BGE 131 V 390). Allerdings ist für die Ausrichtung einer ordentlichen IV-Rente dennoch eine Beitragszeit von mindestens einem Jahr in der Schweiz zu erfüllen (vgl. Rz. 3005 des Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL vom 4. April 2016 [KSBIL; Stand am 1. Januar 2020]; vgl. auch Rz. 3004.3 der Wegleitung über die Renten Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 2003 [RWL; Stand am 1. Januar 2020]). Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; fehlt eine, so entsteht kein Rentenanspruch, auch wenn die andere Voraussetzung erfüllt ist.

E. 3.3

Anspruch auf eine Invalidenrente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig (i.S.v. Art. 6 ATSG) gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (i.S.v. Art. 8 ATSG) sind (Bst. c).

E. 3.4

Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV; Urteil des BGer 8C_567/2019 vom 10. Dezember 2019 E. 3.4 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vermag eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % während eines Jahres allein keinen Rentenanspruch zu begründen, sondern nur, wenn sich daran eine Erwerbsunfähigkeit in gleicher Höhe anschliesst. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein (Urteil des BGer 8C_618/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 4.2 m.w.H.). Liegt nach Ablauf der Wartezeit

kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40 % vor und ist folglich kein Rentenanspruch entstanden, ist eine nachfolgende gesundheitliche Verschlechterung als neuer Versicherungsfall zu bezeichnen und ist die Wartezeit neu zu bestehen. Art. 29bis IVV, der die Anrechnung früherer bestandener Wartezeiten beim Wiederaufleben der Invalidität infolge des gleichen Leidens betrifft, gelangt bei dieser Konstellation nicht zur Anwendung (Urteil des BGer 9C_942/2015 vom 18. Februar 2016 E. 3.3.3).

C-3582/2021 Seite 9

E. 3.5

Bei der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit stützen sich die Verwaltung und – im Beschwerdefall – das Gericht auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Ärztliche Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertinnen und Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a). Eine begutachtende medizinische Fachperson muss über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen (Urteil des BGer 9C_555/2017 vom 22. November 2017 E. 3.1 m.H.).

E. 3.6

Der Rentenanspruch entsteht ferner gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt (zum Verhältnis zwischen Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Art. 29 Abs. 1 IVG vgl. BGE 142 V 547 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_633/2017 vom 16. Februar 2018 E. 3.2 m.H.). Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Art. 29 Abs. 2 IVG).

E. 3.7

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2; Urteil des BGer 8C_536/2017 vom 5. März 2018 E. 5.1; Urteil des BVerfG C-1820/2019 vom 8. April 2022 E. 7.2.1 m.w.H.).

C-3582/2021 Seite 10

E. 3.8

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG, in der bis 31. Dezember 2021 gültig ge- wesenen Fassung). Nach Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte aus- gerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Eine solche Ausnahme gilt seit dem 1. Juni 2002 für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU und der Schweiz, sofern sie in einem Mitgliedstaat der EU Wohnsitz haben (Art. 7 VO [EG] 883/2004; BGE 130 V 253 E. 2.3 und 3.1).

E. 3.9

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Ren- tenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Ge- such hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgeho- ben (Art. 17 Abs. 1 ATSG; vgl. auch: Art. 31 Abs. 1 IVG in der bis 31. De- zember 2021 gültig gewesenen Fassung).

E. 3.10

Bei der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befriste- ten Rente sind die Revisionsbestimmungen (Art. 17 Abs. 1 ATSG; Art. 88a Abs. 1 IVV) analog anwendbar, weil noch vor Erlass der ersten Rentenver- fügung eine anspruchsbeflussende Änderung eingetreten ist mit der Folge, dass dann gleichzeitig die Änderung mitberücksichtigt wird (BGE 145 V 209 E. 5.3; Urteil des BGer 8C_87/2009 vom 16. Juni 2009 E. 2.2; Urteil des BVer C-4828/2017 vom 16. Mai 2018 E. 5.4).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall ist strittig und zu prüfen, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer am 16. Juli 2021 zu Recht keine Invalidenrente zuge- sprochen hat, und auch den Anspruch auf eine befristete Invalidenrente zu Recht verneint hat.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründet den angefochtenen Entscheid im Wesentli- chen damit, dass der Versicherte nach seinem Skiunfall vom 16. Januar 2019 vorerst vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei. Seit dem 17. Juni 2019 habe er wieder zu 50 % arbeiten können. Am 23. Oktober 2019 sei ihm die eingesetzte Metallplatte entfernt worden. Ab dem 6. Januar 2020 sei er wieder in einem 100 %-Pensum für seine bisherige Arbeitgeberin tä- tig gewesen. Sinngemäss führt die Vorinstanz weiter aus, dass sowohl die

C-3582/2021 Seite 11 einjährige Wartezeit seit Eintritt des Gesundheitsschadens als auch die sechsmonatige Frist seit der Anmeldung erst nach der Wiederaufnahme der vollen Erwerbstätigkeit abgelaufen sei. Gemäss ihren Abklärungen bei der Arbeitgeberin sei der Versicherte im Jahr 2020 einzig vom 28. Juli 2020 bis 7. August 2020 und vom 17. August 2020 bis 26. August 2020 unfallbe- dingt abwesend gewesen. Er sei in seiner Arbeitsfähigkeit nicht einge- schränkt und erhalte weiterhin den vollen Lohn. Die Vorinstanz ermittelt sodann einen Invaliditätsgrad von 0 %, indem sie das Einkommen ohne und mit gesundheitlicher Einschränkung gleich hoch ansetzt.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die Vorinstanz das von ihm mit seinem Schreiben vom 22. Januar 2021 (vgl. Sachverhalt B.e) beantragte Gutachten nicht eingeholt habe, weshalb das Verfahren grob mangelhaft sei. Er (der Beschwerdeführer) sei aufgrund der erlittenen Verletzungen und seiner körperlichen Beeinträchtigung nur noch in der Lage, 50 % seiner Arbeitsleistung zu erbringen, was mittels eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens nachweisbar sei.

E. 4.4.1

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, es liege ein grober Verfahrensmangel vor, eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend machen wollte, weil die Vorinstanz auf die Einholung eines unfallchirurgischen-orthopädischen Sachverständigengutachtens verzichtet habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie sich nachfolgend (vgl. E. 4.5.3 ff.) ergibt, ist sein Anspruch auf eine unbefristete wie auch auf eine befristete Rente zu verneinen. Infolgedessen erweist sich die Einholung eines unfallchirurgischen-orthopädischen Gutachtens als nicht rechtserheblich und durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 146 V 240 E. 8.2, 144 V 361 E. 6.5, 122 V 157 E. 1d; Sozialversicherungsrecht Rechtsprechung [SVR] 2005 IV Nr. 8 S. 37 E. 6.2, 2003 AHV Nr. 4 S. 11 E. 4.2.1) darauf verzichten. Auch im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht erübrigt sich die Einholung eines solchen Gutachtens, da die Beschwerde schon aus anderen Gründen abzuweisen ist wie sich nachfolgend ergibt. Ebenso erübrigt sich die Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens.

E. 4.4.2

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, es liege ein grober Verfahrensmangel vor, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV [SR 101]) geltend machen wollte, weil die Vorinstanz auf seinen Antrag auf Einholung eines unfallchirurgischen-orthopädischen

C-3582/2021 Seite 12 Gutachtens (IV C. _____-act. 23/1.1) nicht eingegangen sei, ist eine solche ebenfalls zu verneinen. Zum verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör, gehört das Recht, sich vor Erlass einer Verfügung zu allen rechtserheblichen Punkten äussern zu können (Art. 30 VwVG), sowie der Anspruch, dass sich die Behörden mit den rechtserheblichen Parteivorbringen einlässlich auseinandersetzen (Art. 32 Abs. 1 VwVG; vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 112 Ia 109; zum Recht auf Prüfung vgl. ferner: BERNHARD WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015 [nachfolgend BSK BV], Art. 29 N 45 m.H.; zum Recht auf Beweisabnahme siehe: SVR 2003 AHV Nr. 4 S. 11 E. 4.2.1, 2001 IV Nr. 10 S. 28 E. 4b; WALDMANN, BSK BV, Art. 29 N 50 m.H.; zum Recht auf Begründung siehe: BGE 142 III 433 E. 4.3.2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach der Rechtsprechung kann eine solche Verletzung jedoch ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die daran interessierte Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz, welche über volle Kognition verfügt, zu äussern. Dies gilt selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn und soweit die Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1). Obwohl die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2021 nicht ausdrücklich auf den Antrag auf Einholung eines unfallchirurgischen-

orthopädischen Gutachtens eingeht, ergibt sich aus der Begründung derselben, wonach der Beschwerdeführer vor Ablauf des Wartejahrs nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG wieder vollumfänglich arbeitsfähig war, dass sich aus ihrer Sicht weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht erübrigen (IV-C. _____-act. 42; BVGer-act. 1 Beilage 1). Selbst wenn die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt hätte, so wäre eine solche Verletzung leichter Natur gewesen und im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt worden (vgl. BGE 148 IV 22 E. 5.5.2 m.H.).

E. 4.5

Voraussetzung für die Gewährung einer Invalidenrente ist das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit (E. 3.1) in einem bestimmten Mindestumfang und während einer bestimmten Mindestdauer (E. 3.3) sowie kumulativ (E. 3.4) einer daran anschliessenden Invalidität (E. 3.1) in einem bestimmten Mindestumfang (E. 3.3).

C-3582/2021 Seite 13

E. 4.5.1

Die Arbeitsunfähigkeit (vgl. E. 3.1) ist ein juristischer Begriff. Dieser Begriff hat aber insofern auch eine tatsächliche Komponente (und ist insofern weit für das Gericht eine Tatfrage), als es um die medizinische Feststellung des Gesundheitsschadens, seiner Ursache, der Diagnose, der Prognose und der aufgrund des Leidens noch vorhandenen Ressourcen geht (vgl. GABRIELA RIEMER-KAFKA, Versicherungsmedizinische Gutachten, 3. Aufl. 2017, S. 73 m.H. auf BGE 132 V 393 E. 3.2). Gegenstand der an den Gutachter gerichteten Fragen sind Tat-, nicht aber Rechtsfragen (RIEMER-KAFKA, a.a.O., S. 53). Der Arzt muss die als Folge eines bestimmten krankhaften Befundes verbliebenen Leistungsmöglichkeiten und deren Einschränkungen abschätzen. Es geht dabei im Sinne einer Tatsachenfeststellung um die Beschreibung vorhandener Defizite und funktionaler Ressourcen (RIEMER-KAFKA, a.a.O., S. 74). Die Ärzte machen Aussagen zum Gesundheitszustand und schätzen die Leistungsfähigkeit des Exploranden ein (vgl. RIEMER-KAFKA, a.a.O. S. 77). Beides sind Grundlagen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 6 ATSG ergibt sich alsdann aus einer Gegenüberstellung der durch den Arzt festgestellten gesundheitsbedingten funktionellen Einschränkungen einerseits und des Ressourcenprofils andererseits sowie der konkret zumutbaren Einsatzmöglichkeiten in der angestammten oder einer anderen Tätigkeit bzw. im Aufgabenbereich (RIEMER-KAFKA, a.a.O., S. 76).

E. 4.5.2

Im Versicherungsbericht von Prim. Dr. D. _____ und FA Dr. E. _____, beide Krankenhaus F. _____, Abteilung für interdisziplinäre orthopädische und unfallchirurgische Versorgung, vom 28. August 2019 über die Behandlung vom 16. Januar 2019 nach dem Skiunfall des Versicherten (IV-C. _____-act. 8/3.3), diagnostizieren die beiden Ärzte eine Vierfragment Oberarmkopffraktur links; diese Verletzung sei auf den Skiunfall des Versicherten zurückzuführen. Sie schliessen allfällige Unfallfolgen nicht aus und überlassen die Beurteilung der Frage nach einer bleibenden Invalidität der gutachterlichen Abklärung. Die SUVA sprach sodann mit Verfügung vom 28. Januar 2021 (SUVA-act. 148/1.3) dem Versicherten aus dem Unfallereignis vom 16. Januar 2019 eine Integritätsentschädigung von Fr. 29'640.- entsprechend einer Integritätseinbusse von 20 % zu.

E. 4.5.3

Selbst wenn der Beschwerdeführer aufgrund des Unfallereignisses vom 16. Januar 2019 (Sachverhalt A.b) eine bleibende körperliche Einbusse erlitten hat (vgl. E. 4.5.2), ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt, dass er am 6. Januar 2020 (Sachverhalt B.b) seine bisherige Tätigkeit wieder zu 100 % aufgenommen hat und den bisherigen Lohn ausgerichtet erhält (Sachverhalt B.f).

E. 4.5.4

Infolgedessen ist er seit dem 6. Januar 2020 wieder voll arbeitsfähig (E. 3.1). Zwischen dem Unfallereignis vom 16. Januar 2019 und der vollständigen Wiederaufnahme der bisherigen Erwerbstätigkeit am 6. Januar 2020 ist somit weniger als ein Jahr vergangen. Die sog. Wartezeit (vgl. E. 3.3) für die Zusprechung einer Invalidenrente ist damit nicht erfüllt. Die unfall- und krankheitsbedingte Abwesenheit im Sommer 2020 vermag daran nichts zu ändern, war doch der Beschwerdeführer zwischen Januar 2020 und Juli bzw. August 2020 während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig und wurde die frühere Arbeitsunfähigkeit bzw. Wartezeit damit unterbrochen (E. 3.4). Des Weiteren sind zwischen dem Zeitpunkt der Rentenmeldung am 20. August 2019 (Sachverhalt B.a) und der Wiederaufnahme der 100 %-Tätigkeit im angestammten Gebiet weniger als sechs Monate vergangen, weshalb die weitere Voraussetzung, mithin die sog. formelle Karenzfrist (vgl. E. 3.6), ebenfalls nicht erfüllt ist.

E. 4.5.5

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, in medizinischer Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen, insbesondere die medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit für die Zeit zwischen dem Unfallereignis vom 16. Januar 2019 und dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2021 durch ein unfallchirurgisches-orthopädisches Sachverständigen-gutachten näher abklären zu lassen. Schliesslich liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass der vom Beschwerdeführer seit Wiederaufnahme der Arbeit erzielte Lohn nicht seiner erbrachten Arbeitsleistung entsprechen würde, mithin von der Arbeitgeberin ein Soziallohn ausgerichtet würde. Weder macht der Beschwerdeführer solches geltend, noch ergeben sich diesbezüglich irgendwelche Hinweise aus den Ausführungen der Arbeitgeberin, nachdem diese die Fragen der SVA C._____, ob aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen

C-3582/2021 Seite 15 eine interne Umplatzierung erfolgt sei, ob eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit bestehe und ob aufgrund einer solchen unfallbedingten Einschränkung ein geringerer Lohn entrichtet werde, allesamt verneint hat. Auch den restlichen Akten können keine konkreten Hinweise dafür entnommen werden, dass der ausgerichtete Lohn nicht das Äquivalent der vom Beschwerdeführer erbrachten Arbeitsleistung darstellt, zumal er weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene irgendwelche medizinischen Unterlagen eingereicht hat, die seine Behauptung, er sei nur noch in der Lage, 50 % seiner Arbeitsleistung zu erbringen, stützen würden (vgl. zum Soziallohn Rz. 3058 ff. des Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 2015 [KSIH; Stand am 1. Januar 2021]; auch Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], Stauffer/Cardinaux [Hrsg.], 3. Aufl. 2014, Art. 28a N 20 ff.). Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Erwerbsunfähigkeit (E. 3.1 ff., insbesondere E. 3.7)

und infolgedessen den Rentenanspruch (E. 3.8) verneint.

E. 4.6

Die Wartezeiten sind auch einzuhalten bei der rückwirkenden Gewährung einer befristeten, erstmaligen Rente, denn in materieller Hinsicht liegt ein einziges Rechtsverhältnis vor (BGE 131 V 164 E. 2.3; vgl. auch oben E. 3.10). Da diese Wartezeiten vorliegend ohnehin nicht gewahrt sind, muss auch die Zusprechung einer befristeten Rente unterbleiben.

E. 4.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2021 weder einen Anspruch auf eine unbefristete noch rückwirkend auf eine befristete Rente hat. Die angefochtene Verfügung vom 16. Juli 2021 erging damit zu Recht und ist zu bestätigen. Infolgedessen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Abs. 2 IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

C-3582/2021 Seite 16

E. 5.2

Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.